Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/28 6Ob624/91, 2Ob581/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1991

Norm

AußStrG §13 Abs1 Z1 idF WGN 1989

Rechtssatz

Die Ansprüche eines Bankkunden - oder des an seiner statt Berechtigten - aus einem mit der Bank abgeschlossenen Effektengeschäft, zu dem die Bank einen Effekten Kassabon ausstellt, sind rein vermögensrechtlicher Art. Daher ist auch der Entscheidungsgegenstand im Verfahren über die Kraftloserklärung einer derartigen Urkunde rein vermögensrechtlicher Natur. Ein solcher Charakter des Verfahrensgegenstandes ist auch für die Eigenschaft aller im betreffenden Verfahren ergehenden Entscheidungen verfahrensrechtlichen Inhaltes bestimmend.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 581/91
  Entscheidungstext OGH 27.11.1991 2 Ob 581/91
- 6 Ob 624/91
  Entscheidungstext OGH 28.11.1991 6 Ob 624/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007069

Dokumentnummer

JJR_19911128_OGH0002_0060OB00624_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at